

**Motion FDP-Fraktion:
«Standesinitiative zur Anpassung des Strafrechtes**

Am 1. Januar 2007 ist das revidierte Strafrecht in Kraft getreten. Das Gesetz unterscheidet nicht mehr zwischen Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafen. Es bleibt nur noch die Freiheitsstrafe. Die Sanktionen des Erwachsenen- und des Jugendstrafrechts wurden grundlegend erneuert. Kurze unbedingte Freiheitsstrafen gelangen nur noch ausnahmsweise zur Anwendung. An ihre Stelle sind die Geldstrafe im Tagessatzsystem und die gemeinnützige Arbeit getreten. In leichteren Fällen kann von einer Strafe abgesehen oder diese in breiterem Ausmass als bisher bedingt ausgesprochen werden. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit geschaffen, nur einen Teil der Freiheitsstrafe bedingt zu erlassen. Die bedingte Freiheitsstrafe kann zudem grundsätzlich mit einer Busse verbunden werden. Geldstrafen können neu auch bedingt ausgesprochen, dafür aber mit einer Busse verknüpft werden. Die Richter können Strafen zwischen 1 und 3 Jahren auch aufteilen in «unbedingt» und «bedingt».

Die Revision geht auf erste Arbeiten im Jahre 1983 zurück, die Vernehmlassung zum Entwurf einer Expertenkommission wurde 1993 durchgeführt. Das neue Jugendstrafrecht sowie das Kernstück der Vorlage, die Neuregelung des Sanktionensystems, fanden damals unter völlig anderen gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen Zustimmung.

Das neue Sanktionensystem hat sich in der Praxis nun aber nur teilweise bewährt und erscheint in sich zu wenig abgestimmt. Handlungsbedarf besteht insbesondere in folgenden Bereichen:

- Die unübersichtliche und unverständliche Sanktionenvielfalt mit bedingten, unbedingten und teilbedingten Freiheitsstrafen, Geldstrafen und gemeinnütziger Arbeit, kombiniert mit Bussen ist einzuschränken;
- Die maximale Höhe des bedingten Strafvollzuges ist wieder auf 18 Monate zu begrenzen;
- Der generelle Verzicht auf kurze Freiheitsstrafen ist rückgängig zu machen;
- Das Instrument der bedingten Geldstrafe ist abzuschaffen;
- Auf die Sanktion der bedingt gemeinnützigen Arbeit ist zu verzichten;
- Gemeinnützige Arbeit ist bei Bedarf auch gegen den Willen eines Täters anzuordnen;
- Die Anwendbarkeit von Geldstrafen soll durch eine Beschränkung der Tagessätze auf geringe Vergehen beschränkt werden;
- Auf Bewährung freigekommene Täter, die später als Risiko eingestuft werden, sollen durch die Justizvollzugsbehörden in eigener Kompetenz wieder in eine Anstalt rückversetzt werden können;
- Auf die unwiderrufliche Entfernung von Straftaten im Strafregister ist zu verzichten;
- Die Anwendbarkeit der Einstellung des Strafverfahrens bei Wiedergutmachung bei bedingten Strafen ist auf kurze Strafen zu begrenzen.

Gestützt auf Art. 160 Abs.1 BV und Art. 55 Ziff. 5 KV lädt der Kanton die Bundesversammlung ein, das Bundesgesetz über das Strafrecht (StGB) im erwähnten Sinne zu ändern. Die Regierung wird eingeladen, die Standesinitiative der Bundesversammlung einzureichen.»

20. April 2009

FDP-Fraktion